

Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen
des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf
vom 17.12.2018
in der Fassung der 7. Änderung vom
20.12.2024

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff. Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), Zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. 12. 2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührentarif

Der Gebührentarif wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gebührentarif 2025

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf vom 17.12.2018

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Rettungswagen (RTW)
 Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km 1.285,00 €
 zusätzlich je km ab 21 km 2,00 €

- 2. Krankentransportwagen (KTW)
 Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km 482,00 €
 zusätzlich je km ab 21 km 1,00 €

3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)
 Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km 1.390,00 €
 zusätzlich je km ab 21 km 1,00 €

4. Notarzteininsatz
 Notarzteinsetzpauschale 655,00 €

Wird der Notarzt gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankenkraftwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1 bis 4 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt.

Angehörige des Patienten werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9.

Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfsplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb der festgelegten Vorhaltezeit mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1, für einen RTW in Höhe von 1.285€ erhoben.

10.

Abrechnung erfolgter Unterstützungsleistungen nach §2 Abs.1Satz2RettG NRW

Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt.

Diese Kosten sind nach §14 RettG NRW anerkannte Kosten des Rettungsdienstes und sofern über die Gebührensatzung zu finanzieren.

Die jeweiligen Kostensätze der Unterstützungsleistungen ergeben sich aus der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Warendorf nach §52 Abs. 2 BHKG in der jeweils gültigen Fassung.

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2024

Peter Horstmann
Bürgermeister